

# Personalausweis / Reisepass / eID-Karte abholen

Sie möchten Ihren Personalausweis / Reisepass / eID-Karte abholen?

## Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur **einen** Termin für eins der beschriebenen Anliegen.

Sollten Sie **mehrere** Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- [BürgerServiceCenter-Mitte](#) [Termin buchen](#) [Frühestmöglicher Termin](#) Mi. 03.07.24 um 07:40
- [BürgerServiceCenter-Nord](#)
- [BürgerServiceCenter-Stresemannstraße](#)
- [Bürgeramt](#)

Frühestmöglicher Termin in Bremen: **BürgerServiceCenter-Mitte** am [Mi. 03.07.24 um 07:40](#)

## Basisinformationen

Das Ausweisdokument muss in dem BürgerServiceCenter abgeholt werden, in dem es beantragt wurde.

Sie können den Bearbeitungsstatus Ihres Personalausweises bzw. Reisepasses oder Ihrer eID-Karte mit Hilfe der auf Ihrem Abholschein angegebenen Seriennummer unter einsehen, siehe verlinkter Online-Service.

Ansonsten können Personalausweise und eID-Karten eine Woche nach Erhalt des PIN-Briefes von der Bundesdruckerei, abgeholt werden. Bitte beachten Sie, dass dieser PIN-Brief für Kinder, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Ausweises noch jünger als 15 Jahre und 9 Monate sind, nicht versandt wird.

## Voraussetzungen

- Das beantragte Ausweisdokument muss zur Abholung bereit liegen.
- Sollten Sie eine andere Person mit der Abholung beauftragen, denken Sie bitte daran, dieser Person das alte Ausweisdokument mitzugeben sowie eine besondere Vollmacht für die Abholung auszustellen. Die Vollmacht finden Sie hier unter "Formulare".

- Die beauftragte Person muss sich ebenfalls ausweisen können.
- Eine Vollmacht an Dritte kann nicht erteilt werden, wenn vereinbart wurde, dass der PIN-Brief der Personalausweisbehörde zugesandt wird oder wenn die antragstellende Person keinen PIN-Brief erhalten hat. In diesen Fällen ist das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person in der Personalausweisbehörde erforderlich.
- Bei Kindern unter 16 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter alleine, ohne Vollmacht des anderen, den Personalausweis abholen. Gleiches gilt bei der Abholung eines Reisepasses für Kinder unter 18 Jahren.
- Kinder ab 16 Jahren können und müssen ihren Personalausweis bzw. ihre eID-Karte grundsätzlich selbst abholen. An eine andere Person, auch an einen gesetzlichen Vertreter, kann die Aushändigung nur mit der besonderen Abholvollmacht (siehe unter "Formulare") erfolgen.
- Bei Kindern unter 16 Jahren muss ein gesetzlicher Vertreter bei einer alleinigen Abholung eines Personalausweises durch das Kind dem Kind ebenfalls eine besondere Abholvollmacht erteilen. Gleiches gilt bei der Abholung eines Reisepasses für Kinder unter 18 Jahren.

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Für die Abholung eines Personalausweises oder Reisepasses:
  - alten Personalausweis / Reisepass / Kinderreisepass, der vor Aushändigung des neuen Dokuments entwertet wird
- Für die Abholung einer eID-Karte:
  - gültigen Pass oder Personalausweis bzw. eine Identitätskarte eines EU-Staats oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums
- ggf. eine Abholvollmacht

Bitte beachten Sie dazu die Informationen unter "Voraussetzungen".

## Verfahren

Wenn Sie zukünftig umziehen sollten, ist eine Änderung der Adresse auf dem Personalausweis bzw. des Wohnortes im Reisepass notwendig.

## Rechtsgrundlagen

- [Personalausweisgesetz](#)
- [Passgesetz](#)
- [eID-Karte-Gesetz](#)

## Welche Gebühren/Kosten fallen an?

keine